

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Substanzname: Calciummagnesiumcarbonat
Calciumsulfat

Synonyme: Dolomitmehl, Kohlensaurer Magnesiumkalk
Naturgips gemahlen

Chemischer Name und Formel: Calciummagnesiumcarbonat – $\text{CaMg}(\text{CO}_3)_2$
Calciumsulfat – $\text{CaSO}_4 \times 2 \text{H}_2\text{O}$

Handelsname: **Bonimal H Agrocell Floordry**

CAS Nr.: 16389-88-1 / 7778-18-9
EINECS Nr.: 2240-440-2 / 31-900-3
Molekulare Masse: 184,39 g/mol / 172,17 g/mol

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Identifizierte Verwendungen

Zum Abtrocknen der Liegeflächen von Nutztieren
Einsatz in der professionellen Tierhaltung

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

keine

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name: **Kalkwerk Hufgard GmbH**
Adresse: **Antoniusstr. 2-4, 63768 Hösbach-Rottenberg**
Tel. Nr: **+49 (0) 60 24 / 67 39 -0**
Fax Nr: **+49 (0) 60 24 / 67 39 -70**
E-Mail-Adresse der für das Sicherheitsdatenblatt zuständigen Person: **info@hufgard.de**

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

1.4 Notfallnummer

Europäische Notrufnummer:	112	
Notfallinformationsdienst:	Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum Mainz Tel.: +49 (0) 61 31 / 19 24 0	
Notfallnummer des Herstellers:	+49 (0) 60 24 / 67 39 -0	
Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit:	Nein	Nein
Giftinformationszentrum Luxemburg	+352 8002 5500	
	24 h, 7 Tage die Woche erreichbar	

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Entfällt

2.1.2 Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG

Entfällt

2.1.3 Zusätzliche Informationen

Calciumcarbonat / Calciumsulfat erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Keine direkte Gefährdung für Mensch und Umwelt

Bei der Handhabung kann mineralischer Staub entstehen. Es gelten die Bestimmungen der
BGI 5047 "Mineralischer Staub"

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

Hauptbestandteil:

CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH-Registrier-nummer	Substanz-name	Gewichts-prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG
16389-88-1	2240-440-2	–	Calciummag-nesiumcarbo-nat	40%-90%	–
7778-18-9	31-900-3	–	Calciumsulfat	10%-60%	–

CAS-Nummer	EG-Nummer	REACH-Registrier-nummer	Substanz-name	Gewichts-prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
16389-88-1	2240-440-2	–	Calciummag-nesiumcarbo-nat	40%-90%	–
7778-18-9	31-9100-3	–	Calciumsulfat	10%-60%	–

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Keine nachteiligen Effekte bei bestimmungsgemäßem Gebrauch

Einatmen

Staubquelle entfernen und betroffene Person an die frische Luft bringen. Ggf. ärztlichen Rat einholen

Hautkontakt

Mit Wasser und Seife abwaschen

Augenkontakt

Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und ggf. Arzt konsultieren.

Verschlucken

Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. Ggf. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Calciumcarbonat wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation.

Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt.

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

5.1.1 Geeignete Löschmittel

Calciummagnesiumcarbonat / Calciumsulfat sind nicht brennbar. Pulver-, Schaum- oder CO₂-Löcher für Umgebungsbrände benutzen.
Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel

Entfällt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Erhitzen über 800 °C zersetzt sich Calciummagnesiumcarbonat in Calciumoxid (CaO) / Magnesiumoxid (MgO) und Kohlendioxid (CO₂). Calciumoxid / Magnesiumoxid reagiert mit Wasser unter Hitzeentwicklung und Bildung einer Lauge.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluftunabhängiges Atemgerät benutzen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Verhindern von Augenkontakt, Vermeiden von Staubeentwicklung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes (s. Abschnitt 8).

Produkt bildet mit Wasser rutschige Beläge

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Verschüttetes Produkt aufnehmen.

Material möglichst trocken halten.

Fläche abdecken, um unnötige Staubeentwicklung zu vermeiden.

Unkontrollierte Freisetzung in Kanalisation und Wasser vermeiden

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Staubbildung vermeiden.

Material möglichst trocken halten.

Mechanisch (trocken) aufnehmen.

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8). Keine Kontaktlinsen tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubquellen sollten abgedichtet sein, Absaugung einschalten. Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise nach Richtlinie 90/269/EWG beachtet werden.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Arbeit. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Trocken lagern, geschlossen Behälter

Getrennt von Nahrungsmittel lagern.

Lagerklasse: Nicht brennbarer Feststoff (LGK 13)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Verwendung als Düngemittel zulässig (DüMV 27.05.2015 / EG 2003/2003)

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

AGW: Kurzzeitwert: 6 mg/m³ A

AGW: 3 mg/m³ A, 10 mg/m³ E (2.4 TRGS 900)

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert, E = einatembare Fraktion, A= alveolengängige Fraktion

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

DNEL-Werte

Expositionsweg:	Expositionsmuster DNEL (Arbeitnehmer)
Inhalation	Kurzzeitig, wiederholt und akut: 5082 mg/m ³ Langzeitig, wiederholt: 21.17 mg/m ³
Expositionsweg:	Expositionsmuster DNEL (Verbraucher)
Inhalation:	Kurzzeitig, wiederholt und akut: 3811 mg/m ³ Langzeitig, wiederholt: 5.29 mg/m ³
Verschlucken:	Kurzzeitig, wiederholt und akut: 11.4 mg/kg KW/Tag Langzeitig, wiederholt: 1.52 mg/kg KW/Tag

PNEC-Werte

PNEC Bemerkungen

Wasser:	Nicht akut toxisch für Fische, Wirbellose, Algen und Mikroorganismen bei den in den Studien geprüften Konzentrationen. Akute Toxizität von Calciumsulfat gegenüber Fischen, Wirbellosen, Algen und Mikroorganismen im Allgemeinen höher als die höchsten geprüften Konzentrationen und größer als die maximale Löslichkeit von Calciumsulfat in Wasser.
Sediment:	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Boden:	Nicht anwendbar wegen allgemeiner Verbreitung von Calcium- und Sulfationen in der Umwelt.
Kläranlagen:	100 mg/L

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienten die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z.B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen.

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Verunreinigte Kleidung durch Absaugen reinigen, nicht abblasen oder bürsten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz:

Filter P2

Handschutz:

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial Nitrilkautschuk

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

Für die Zubereitung muss die Durchbruchzeit mindestens 480 Minuten (Permeation gemäß EN 374 Teil 3: Level 6) betragen.

Augenschutz: Beim Umfüllen Schutzbrille gemäß EN 166:2001 empfehlenswert.

Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine ausreichende örtliche Belüftung oder sonstige technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz

Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille gemäß EN 166:2001 tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen.

8.2.2.2 Hautschutz

Hautkontakt so weit wie technisch möglich minimieren. Es sollten Schutzhandschuhe (Nitril), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen sowie Schuhe, die staubdicht sind, getragen werden.

8.2.2.3 Atemschutz

Ausreichende Belüftung wird empfohlen. Abhängig von den zu erwartenden Expositionsbelastungen sollte eine geeignete Atemschutzmaske Filter P 2 getragen werden

8.2.2.4 Thermische Gefahren

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefahren.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Zeit liegen keine Informationen hierzu vor

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	weiß bis beige, festes Material in pulvriger Form
Geruch:	leicht erdig, naturbelassen
Geruchsschwelle:	entfällt
pH-Wert:	7 - 9 (gesättigte Lösung bei 20 °C)
Schmelzpunkt:	1450 °C
Siedepunkt:	entfällt
Flammpunkt:	entfällt

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

Verdampfungsgeschwindigkeit:	entfällt
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar
Explosionsgrenzen:	nicht explosiv
Dampfdruck:	entfällt
Dampfdichte:	entfällt
Relative Dichte:	2,3 – 2,9 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	Calciummagnesiumcarbonat 16mg/l, Calciumsulfat 2,05 g/l
Verteilungskoeffizient:	entfällt (anorganische Substanz)
Selbstentzündungstemperatur:	entfällt
Zersetzungstemperatur:	800 ° C Zersetzung in CaO / MgO und CO ₂ 1000 ° C Zersetzung in CaO und SO ₃
Viskosität:	entfällt
Oxidationseigenschaften:	entfällt

9.2 Sonstige Angaben

nicht verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) sind Calciummagnesiumcarbonat Calciumsulfat stabil.

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

In CaO / MgO und CO₂ ca. 800 ° C
In CaSO₄ x 1/2 H₂O und H₂O ca. 140 ° C
In CaSO₄ und H₂O ca. 700 ° C
In CaO und SO₃ ca. 1000 ° C

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Calciummagnesiumcarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von CO₂

Mischung mit wässrigen Lösungen von Natriumcarbonat führt zur Bildung von Kohlendioxid.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Kontamination mit schwefelreduzierenden Bakterien und Wasser unter anaeroben Bedingungen vermeiden

10.5 Unverträgliche Materialien

Calciummagnesiumcarbonat reagiert mit Säuren unter Bildung von CO₂

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzung beginnt oberhalb von 1450 ° C. Zersetzung unter Bildung von Schwefeltrioxid und Calciumoxid

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

Oral	LD50 >2000 mg/kg (Ratte) IUCLID
Dermal	LD50 - mg/kg ((-)) Keine dermale Toxizität aufgrund des geringen Absorptionspotenzials.
Inhalativ	LC50 - mg/l (Ratte) (OECD 403) Maximal verabreichbare Dosis

Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Reizwirkung auf die Haut OECD 404 (skin) – (Kaninchen) Nicht reizend.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Reizwirkung auf die Augen OECD 405 (eye) – (Kaninchen) Nicht reizend.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung OECD 406 – (Meerschwein) Kein hautsensibilisierender Stoff.
Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Keimzell-Mutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

12.1.1 Akute/langfristige Toxizität bei Fischen

LC 50 (96h) > 1.000 mg/l

12.1.2 Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen

EC 50 (48h) bei Daphnien > 79 mg/l

12.1.3 Akute/langfristige Toxizität bei Wasserpflanzen

IC 50 (72h) für Algen > 200 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

Abiotischer Abbau, physikalischer und photochemischer Abbau:

Das Produkt hydrolysiert in Gegenwart von Wasser rasch zu: Calcium- und Sulfationen. Die Einzelkomponenten sind aus dem Wasser schlecht eliminierbar. Keine photochemische Elimination.

Biologischer Abbau:

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Substanzen nicht anwendbar.

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.4 Mobilität im Boden

Calciummagnesiumcarbonat ist kaum wasserlöslich und weist damit lediglich eine geringe Mobilität in den meisten Böden auf. Darüber hinaus wird Calciummagnesiumcarbonat als Bodendünger eingesetzt.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallschlüsselnummer nach europäischem Abfallverzeichnis: 19 12 09 (Mineralien)

Empfehlung: örtliche behördliche Vorschriften beachten. Kann ggf. wie Hausmüll entsorgt werden.

Verunreinigtes Verpackungsmaterial: örtliche behördliche Vorschriften beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Calciumcarbonat ist nicht als Gefahrgut klassifiziert (ADR (Straße), RID (Bahn), ADN

(Binnenschifffahrt), IMDG (Seeschifffahrt) und ICAO/IATA (Luftverkehr)).

14.1 UN-Nummer

Nicht zutreffend.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend.

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren

Keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Während des Transports sind dichte Silobehälter für Pulver bzw. abgedeckte Ladeflächen zu verwenden, um Staubentwicklung zu vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend – WGK 1 (Anhang 2 VwVwS
Deutschland 27.07.2005)

TRGS 559 Mineralischer Staub

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht zutreffend, da der Stoff nicht gefährlich eingestuft ist, gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 CLP

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale wird mit diesem Sicherheitsdatenblatt ausdrücklich nicht abgegeben.

16.1 Abkürzungen:

EC₅₀: mittlere effektive Konzentration

LC₅₀: mittlere letale Konzentration

LD₅₀: mittlere letale Dosis

NOEC: höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect Concentration)

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No-Effect Level)

Sicherheitsdatenblatt

erstellt gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006,
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Version: 17.07.2012

Überarbeitung vom: 26.07.2017

Gedruckt: 27.07.2017

PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch

PNEC: vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt (Predicted No-Effect Concentration)

STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition

TWA: Häufigst vorkommender Zeitwert

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

16.2 Revision

Vollständige Überarbeitung

Hinweis:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciummagnesiumcarbonat und Calciumsulfat. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Ende des Sicherheitsdatenblattes